

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den **Namen**:

**Verein der Freunde und Förderer  
des Waldfreibades Steinbachtalsperre,  
Euskirchen e.V. (VFFW)**

Er hat seinen **Sitz** am Standort des Waldfreibades, Steinbachtalsperre in Euskirchen-Kirchheim.  
Verwaltungsanschrift: 53881 Euskirchen, Geschwister-Burch-Str. 54

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Unterstützung des Waldfreibades, Steinbachtalsperre in seiner derzeitigen Funktion als Freibad und Freizeiteinrichtung in Form einer kommunalen Einrichtung. Hierunter fallen insbesondere:

- Unterstützung und Durchführung von Aktivitäten zur Erhaltung des Freibadbetriebes sowie zur Steigerung der Attraktivität und Nutzung des Schwimmbades und des Schwimmbadgeländes;
- Unterstützung zur Einrichtung und Ausstattung der Freizeiteinrichtung;
- Unterstützung kultureller Veranstaltungen auf dem Freibadgelände;
- Unterstützung des Schwimmbadbetriebes auf wirtschaftlichem (monetärem) Gebiet.

Darüber hinaus ist es dem Verein möglich, sonstige Projekte zur Erhaltung und Unterstützung des Waldfreibades, Steinbachtalsperre in seiner Funktion als Freibad und Freizeiteinrichtung im Rahmen der Durchführung von Sonderveranstaltungen - auch auf Antrag der Stadt- und Kreisverwaltung - zu unterstützen. Die Kostenneutralität für das Vereinsvermögen ist in allen Fällen sicherzustellen. Über die grundsätzliche Beteiligung sowie über den Umfang der Beteiligung ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

Vom Verein ausgehende politische Aktivitäten sowie alle Aktivitäten im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit müssen dem Vereinsziel dienen bzw. mit diesem in Einklang zu bringen sein. Die mittelbare und unmittelbare Einflussnahme auf die Vereinsarbeit durch Dritte (politische Parteien, Gruppierungen, Einzelpersonen, Firmen usw.) ist zu verwehren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der unter § 2 aufgeführten Aktivitäten im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 i.d.g.F (AO § 51 - § 68). Die Tätigkeiten und Handlungen des Vereins sind nicht auf Erwerb ausgerichtet; der Verein ist selbstlos tätig. Alle Einnahmen des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen usw.) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Ggf. erzielte Erlöse, Erträge und Spenden sind, nach Abzug aller Kosten, in vollem Umfang dem Vereinsziel zuzuordnen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Die Angehörigkeit zum Verein rechtfertigt keine Sonderleistungen im Rahmen der o.a. Unterstützungen.

Eine ungerechtfertigte und / oder gezielte Begünstigung Dritter im Rahmen von Beschaffungen, Einkäufen, Verwaltungstätigkeiten, Veranstaltungen und aus sonstigen Anlässen ist untersagt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen - auch ohne eine direkte Verbindung zur / mit der Freizeiteinrichtung - sowie sonstige Korporationen werden, die bereit sind, die Satzungen des Vereines anzuerkennen und die Pflichten eines Mitgliedes zu übernehmen. Die Mitgliedschaft ist persönlich, stichtagsbezogen und schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit im Rahmen einer strittigen Abstimmung entscheidet der Vorsitzende des Vereins.

Der Austritt eines Mitglieds kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Kündigung ist dem Vorstand durch das Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Ausgang gültig.

Die Mitgliedschaft von Personen endet mit deren Tod, die korporativer Mitglieder mit der Auflösung der Körperschaft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Vorliegen gewichtiger Gründe, durch den Vorstand beschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist als Mehrheitsbeschluss zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Ausschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ansprüche gegenüber dem Verein auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. entstehen nicht.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,-€ (zwölf Euro) im Vereinsjahr. Mitgliedsbeiträge juristischer Personen und Korporationen sind durch den Vorstand festzulegen. Eine Veränderung des Mitgliedsbeitrages und der Fälligkeit des Beitrages für natürliche Personen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

##### **§ 6.1 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan und für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen, zuständig. Sie tritt regelmäßig einmal jährlich zusammen. Die Einberufung durch Einladungsschreiben an die Mitglieder erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristablauf erfolgt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Anträge auf Erweiterung / Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.

Für die regelmäßige jährliche Mitgliederversammlung ist immer ein Tätigkeits- und Kassenbericht über das vergangene Vereinsjahr durch den Vorstand zu erstellen. Nach Berichterstattung ist durch die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

Der Vorsitzende des Vereins führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Die Entlastung des Vorstandes ist durch ein Mitglied des Vereins zu beantragen das kein Vorstandsmitglied ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende, volljährige Mitglied sowie jede Korporation eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind. Er bedarf einer Mehrheit von 75 % aller anwesenden Mitglieder.

Sollte auf Grund des Umfanges der anwesenden Mitglieder keine Beschlussfassungsfähigkeit der Mitgliederversammlung vorliegen, muss der Vorsitzende eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Der Termin hierfür darf frühestens einen Monat nach und muss spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung liegen. Die dann einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, gefordert wird oder 75 % des Vorstandes dieses begründet fordern.

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des durch den Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und ggf. des Beirates;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- h) Wahl der Kassenprüfer.

## § 6.2 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäftsvorfälle. Hierzu lädt der Vorsitzende zu ereignisorientierten Vorstandssitzungen ein. Es muss mindestens alle sechs Monate eine Vorstandssitzung durchgeführt werden. Der Vorstand ist befugt, in einem Vereinsjahr Ausgaben bis zu 75 % des am Anfang des Vereinsjahres vorhandenen Vereinsvermögens zu tätigen (die Mitgliedsbeiträge des laufenden Vereinsjahres sind hierbei bereits zu berücksichtigen). Entscheidungen über diese Ausgaben unterliegen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet ebenfalls mit einfacher Mehrheit, nach Antragstellung durch die Stadt-/Kreisverwaltung, über die Unterstützung sozialer Projekte für die Bürger. Hierbei ist sicherzustellen, dass Auswirkungen auf das Vereinsvermögen ausgeschlossen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für alle Funktionen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Eine zeitliche Befristung für die Wahrnehmung von Vorstandsfunktionen besteht nicht. Die Wahrnehmung von Funktionen im Vorstand endet durch persönlichen Rücktritt oder Abwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Kassenwart;
- dem stellvertretenden Kassenwart
- dem Schriftführer;
- dem stellvertretenden Schriftführer.

Im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer den Vorstand des Vereins. Zur rechtlichen

Außenvertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Mitwirkung bei Aufnahme von Neumitgliedern und beim Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Erstellung von Sitzungsprotokollen.

### **§ 6.3 Arbeitsgruppen**

Zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben und Projekte können durch den Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Beauftragung und Einsetzung der Arbeitsgruppen hat durch Vorstandsbeschluss zu erfolgen. Die durch die Arbeitsgruppe wahrzunehmende(n) Aufgabe(n) bzw. das entsprechende Projekt sind in schriftlicher und eindeutiger Form durch den Vorstand zu beauftragen. Sachverhalte die eine Auftragsdurchführung gefährden, sind durch den Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe dem Vorstand mitzuteilen. Abweichungen von der Vorstandsvorgabe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 6.4 Beirat**

Zur Unterstützung des Vereins kann der Vorstand einen Beirat berufen. Näheres über den Beirat, z.B. seine Besetzung, Aufgaben und Amtszeit sind durch einen Vorstandsbeschluss zu regeln.

### **§ 7 Vorstandswahlen**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen. Für die jeweilige, zur Wahl stehende Funktion ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

### **§ 8 Protokolle**

Die Inhalte der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind zu archivieren und auf Anfrage jedem Mitglied zugänglich zu machen. Die Fertigung von Kopien ist möglich. Eine Einsichtnahme durch Nichtmitglieder ist abzulehnen. Ausnahme bilden die mit der Prüfung des Vereins beauftragten Institutionen.

### **§ 9 Kassenführung / -prüfung**

Die Führung der Finanzen obliegt dem Kassenwart. Er stellt sicher, dass die Kassenführung nach den Richtlinien der Finanzverwaltung für Vereine erfolgt und den Vorgaben der Finanzbehörden Rechnung trägt.

Die Finanzen des Vereins sind einmal jährlich durch zwei, zu Kassenprüfern ernannte Mitglieder des Vereins zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf

- die Richtigkeit der Ausgaben im Sinne der Zielsetzung des Vereins;
- die rechnerische Richtigkeit der Belege sowie
- auf die Einhaltung der durch die Satzung vorgegebenen Obergrenzen für getätigte Ausgaben.

Die Kassenprüfung ist zeitnah vor den jährlichen Mitgliederversammlungen durchzuführen. Über die Kassenprüfung wird ein Bericht erstellt, in dem auch zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kann durch den Wegfall des Vereinszwecks sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Wegfall des Vereinszwecks ist, nach der Begleichung aller Außenstände des Vereins, das ggf. verbleibende Guthaben einem gemeinnützigen, allen Bürgern zu Gute kommenden Zweck zuzuführen. Vorschläge hierzu unterbreitet der Vorstand. Über die Zuwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sollte der Verein durch einen Mitgliederbeschluss aufgelöst werden, ist, nach der Begleichung aller Außenstände des Vereins, das ggf. verbleibende Guthaben nach Entscheid der Mitgliederversammlung zu verwenden. In beiden Fällen darf eine Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

### **§ 11 Schlussbemerkungen**

Diese Satzung wurde im Rahmen der Gründungsveranstaltung des Vereines am 10.03.2003 beraten und durch die entsprechende Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung ist durch den, im Anschluss der Gründungsveranstaltung gewählten Vorstand, zum Eintrag ins Vereinsregister dem Amtsgericht sowie dem Finanzamt Euskirchen zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Sollten seitens des Amtsgerichtes und / oder des Finanzamtes Einwände gegen bestimmte Formulierungen in dieser Satzung vorgebracht werden, so sind entsprechende Änderungen durch den Vorstand durchzuführen. Diese formalen Änderungen bedürfen keiner erneuten Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, solange der beabsichtigte Sinn der ursprünglichen Formulierung erhalten bleibt.

**Euskirchen – Kirchheim, den 10.03.2003**

Geändert am 14.06.2004